

**Anordnung
Über die Einrichtung eines Hochschulfernstudiums
der technischen Wissenschaften für
Fachschulingenieure**

vom 15. Mai 1969

In Durchführung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 „Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975“ (GBI. I S. 5) wird zur Einrichtung des Hochschulfernstudiums der technischen Wissenschaften für Fachschulingenieure folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) unterstehenden Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt).

§ 2

(1) Ab 1. September 1969 wird für Fachschulingenieure und für Werktätige mit gleichzusetzenden Voraussetzungen ein neugestaltetes Fernstudium eingerichtet. Dieses Fernstudium wird an den Hochschulen nach einheitlichen Studienprogrammen, Studienplänen und Lehrmaterialien durchgeführt.

(2) Das Fernstudium wird in allen technischen Grundstudienrichtungen durchgeführt.

(3) In Übereinstimmung mit den langfristigen Qualifizierungsplänen der Betriebe, Kombinate, WB, der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe erfolgt die Bewerbung zum Hochschulfernstudium in der Regel über die Delegation durch die Arbeitsstelle.

§ 3

(1) Ziel dieses Fernstudiums ist die Ausbildung eines Hochschulingenieurs, der fähig ist, selbständig wissenschaftliche Arbeit vor allem auf technologischem Gebiet sowie bei der Führung und Leitung von Produktionskollektiven und Produktionsprozessen zu leisten.

(2) Der Inhalt des Fernstudiums wird davon bestimmt, daß die Studenten über eine abgeschlossene Ingenieurausbildung sowie über zusätzliche Erfahrungen aus ihrer Ingenieur Tätigkeit verfügen.

(3) Die Ausbildung ist vor allem darauf gerichtet, das theoretische Grundwissen, insbesondere auf den Gebieten der Mathematik, der Naturwissenschaften und der technischen Grundlagenfächer, des Marxismus-Leninismus, der Ökonomie und der sozialistischen Betriebswirtschaft, zu erweitern und zu vertiefen sowie anwendungsbereite Kenntnisse moderner Wissensgebiete und Methoden, wie marxistisch-leninistische Organisationswissenschaften, Operationsforschung, elektronische Datenverarbeitung, zu vermitteln.

(4) Die Vertiefung und Erweiterung des Grundlagenwissens und die Vermittlung neuester Arbeitsverfahren führt zur Verbindung der Hochschulingenieurausbildung mit der betrieblichen Ingenieur Tätigkeit. Die

Durchsetzung des Prinzips des wissenschaftlich-produktiven Studiums in der Ausbildung ist auf die Erfordernisse der Praxis orientiert und ermöglicht, die im Fernstudium erworbenen neuen Kenntnisse sofort praxiswirksam werden zu lassen.

(5) Eine Spezialisierung während des Studiums erfolgt nicht. Sie kann nach Abschluß des Fernstudiums durch die Anfertigung einer Diplomarbeit, durch Weiterbildungsmaßnahmen und in der praktischen Tätigkeit erfolgen.

§ 4

(1) Die Dauer des Hochschulfernstudiums beträgt 4 Jahre und schließt mit der Hauptprüfung ab.

(2) Mit der bestandenen Hauptprüfung erhält der Hochschulabsolvent das Recht, die Berufsbezeichnung

Hochschulingenieur

zu führen.

(3) Der Hochschulingenieur hat das Recht, durch die Anfertigung einer Diplomarbeit und mit ihrer erfolgreichen Verteidigung an einer entsprechenden Hochschule den wissenschaftlichen Grad eines

Diplomingenieurs

zu erwerben.

§ 5

(1) Mit der Aufnahme des 4jährigen Hochschulfernstudiums wird das bisherige Hochschulfernstudium in den technischen Fachrichtungen eingestellt.

(2) Fernstudenten, die sich noch in dieser Ausbildungsform befinden, schließen bis spätestens 1973 ihr Studium mit der Diplom- oder Hauptprüfung ab. Dazu werden Übergangsregelungen festgelegt.

(3) Die Übergangsregelungen sind auf Grund des unterschiedlichen Ausbildungsstandes und der verschiedenen Studienformen an den Hochschulen durch diese mit den Studenten und in Abstimmung mit deren Betrieben zu beraten und festzulegen.

§ 6

(1) Für eine zentralisierte Organisation und Leitung des Hochschulfernstudiums wird eine Zentralstelle für das Hochschulfernstudium des Ministeriums (nachfolgend Zentralstelle genannt) an der Technischen Universität Dresden gebildet.

(2) Die Zentralstelle hat folgende Hauptaufgaben:

- Organisation der Ausarbeitung der Lehrprogramme und Lehrmaterialien mit Hilfe eines wissenschaftlichen Beirates für das Hochschulfernstudium, der sich aus Wissenschaftlern der verschiedenen Hochschulen zusammensetzt
- Anleitung der Konsultationszentren für deren Aufgaben bei der Betreuung des Fernstudiums
- Organisation der Herstellung der Lehrmaterialien und ihrer termingerechten Bereitstellung für die Konsultationszentren